

Statuten «Die Feministen»

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Die Feministen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein hat zum Zweck, Männer* für die Gleichstellung aller Geschlechter zu sensibilisieren und zu mobilisieren, sowie normkritische und emanzipatorische Arbeit zu leisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Grundsätze

Wir verstehen Feminismus als Basis für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Geschlecht/Gender.

Der Verein und seine Mitglieder lehnen jegliche Formen von Anti-Feminismus, Maskulinität, Frauenfeindlichkeit, Homophobie und Transphobie ab.

Der Verein versteht Männlichkeit sowie Weiblichkeit als gesellschaftliche Konstrukte und steht diesen kritisch gegenüber.

Der Verein lehnt das rein binäre Geschlechtersystem – einhergehend mit der daran entlang verlaufenden strukturellen Diskriminierung ab. Solange jedoch Diskriminierung noch entlang der traditionellen binären Vorstellungen der Geschlechter verläuft, betrachtet der Verein diese noch als relevant.

Wir lehnen jegliche patriarchale Strukturen ab.

Wir unterstützen die Entscheidungsfreiheit in persönlichen Belangen, dies bedeutet spezifisch die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Geschlechtsidentität.

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können Personen jeglichen Geschlechts, die den Vereinszweck befürworten beitreten. Der Vorstand kann eine Aufnahme begründet ablehnen. Ein Rekurs an der Mitgliederversammlung ist einmalig möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann jeweils auf Ende Jahr durch schriftliche Erklärung erfolgen oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Die Einsprache an der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 20 CHF und wird in verschiedenen Beitragskategorien an der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag dreimal nicht bezahlt haben, können vom Vorstand per Ende Jahr ausgeschlossen werden.

Der Verein kann weitere Einnahmen tätigen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins haftbar.

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) bildet das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Vorfeld. Die MV tritt auch zusammen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme von Bericht und Rechnung über das abgelaufene Vereinsjahr;
- Wahl Präsident*in, Vorstandsmitglieder und Revisor*in;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehr, die übrigen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können auch über Anträge Beschlüsse gefasst werden, die erst an der MV gestellt werden. Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz überwiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Vorstand

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Er besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen, wovon mindestens eine Person FLINT ist.

Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung einzuberufen und befugt, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen zu bilden und den Verein nach aussen zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6 Regionalgruppen

Die Regionalgruppen werden vom Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder eingesetzt. Ziel und Zweck der Regionalgruppen sind die Vernetzung von Mitgliedern, Bildungsarbeit und aktivistische Aktionen in der Öffentlichkeit im Sinne der Grundsätze und des Zwecks des Vereins. Die Veranstaltungen der Regionalgruppen sollen grundsätzlich allen Interessierten offenstehen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Genehmigung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 23. März 2019 in Kraft.